

## Protokoll

### **über die Sitzung des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) am 14.06.2017.**

Antrag auf Allgemeinverbindlich-Erklärung (AVE) des Lohntarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen in Hamburg vom 15. Dezember 2016, gültig ab 01. Januar 2017 - außer § 7 Ziffer 3 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2 - zwischen dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), der Fachverband Aviation im BDSW und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Hamburg.

Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste (Anlage)

Die Vertreterin der BASFI begrüßt die Anwesenden.

Die Beschlussfähigkeit des Tarifausschusses wird festgestellt. Zudem wird erklärt, dass die Frist- und Formvorschriften für die Behandlung des Antrages gewahrt wurden und Einwendungen vom Bundesverband der deutschen Fluggesellschaften e.V. (BDF) vorliegen.

Das Wort wird den Vertretern des BDSW und ver.di (Antragsteller) zur weiteren Begründung des Antrages übertragen.

Die Vertreterin des BDSW, erläutert die wichtigsten Punkte des Antrages und stellt fest, dass die tarifgebundenen Arbeitgeber über 62 % der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden Arbeitnehmer beschäftigen. Sie führt aus, dass auch das öffentliche Interesse an einer AVE gegeben ist. Es handelt sich um eine personalintensive Branche und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen verantwortungsvolle Arbeiten im Dienste der Sicherheit. Dabei kommt den Sicherheitsdienstleistungen eine immer höhere Bedeutung zu. Gleichzeitig sind trotz bestehender AVE Verstöße und Umgehungsversuche feststellbar. Ohne die AVE ist daher zu erwarten, dass es auf Grund des hohen Kostendrucks zu negativen Erscheinungen kommen kann. Die Auftraggeber schauen sehr genau, an welchen Stellen Einsparungen möglich sind und welches Qualifikationsniveau benötigt wird.

Die Vertreterin des BDSW geht auch auf die Einwände des Bundesverbandes der mitteständischen Sicherheitsdienste (BVMS) ein, die vor der Sitzung eingegangen sind. Insbesondere die Argumentation, dass es unübersichtliche Tarifverträge gäbe könne nicht nachvollzogen werden, da der Tarifvertrag in Hamburg sehr übersichtlich sei. Auch konnten keine überzeugenden Argumente erkannt werden, die das öffentliche Interesse der AVE in Frage stellen.

Die Vertreterin der BASFI erläutert eine weitere rechtliche Anmerkung der Behörde. Der dynamische Verweis, auf den jeweils geltenden Manteltarifvertrag, in der 2. Protokollnotiz macht die AVE als Rechtsetzungsakt inhaltlich zu unbestimmt. Es wird vorgeschlagen, diesen Hinweis von der AVE wie bisher auszunehmen.

Die Öffentlichkeit wird für die folgenden Beratungen ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

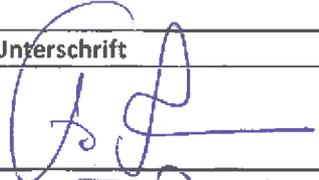
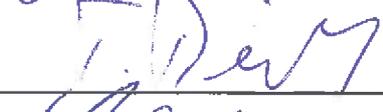
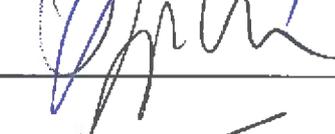
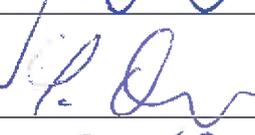
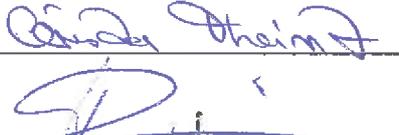
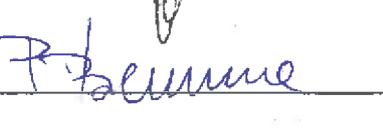
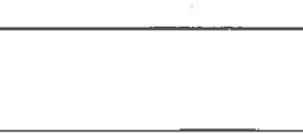
Der Tarifausschuss spricht sich nach Beratung einstimmig für die AVE aus mit der Einschränkung des dynamischen Verweises auf Bestimmungen anderer Tarifverträge. Eine Fortsetzung der AVE kommt damit zustande.

Die Öffentlichkeit wird wieder hergestellt.

Die Vertreterin der BASFI gibt den Anwesenden das Ergebnis der Beratung bekannt. Anschließend wird die Sitzung geschlossen.

Jürgen Voß

Teilnehmerliste für die Sitzung des Tarifausschusses am 14.06.2017 - 15.30 Uhr

Name	Organisation	Unterschrift
Friedhelm Ahrens	IG Metall	
Tobias Dierks	ChemieNord - Arbeitgeberverband für die Chemische Industrie in Norddeutschland e.V.	
André Grundmann	IG Bauen-Agrar-Umwelt Landesverband Hamburg	
Volker Hepke	AGA Norddeutscher Unternehmensverband Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.	
Kai Kohlermann	Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	
Jens Müller	Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	
Cornelia Okpara	Bundesverband der Sicherheitswirtschaft	
Dr. Peter Schlaffke	Nordmetall Verband der Metall und Elektroindustrie e.V.	
Christa Theinert	Gerwerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	
Hanne Stiefvater	Behörde für Arbeit, Soziales Familie und Integration	
Jürgen Voß	Behörde für Arbeit, Soziales Familie und Integration	
Brenne & Peters	Verdi	

# **Beschluss des Tarifausschusses bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration**

Sitzung vom 14. Juni 2017

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration wird empfohlen, folgende Allgemeinverbindlicherklärung zu erlassen:

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absatz 1 und Absatz 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss der Freien und Hansestadt Hamburg

der **Lohntarifvertrag** vom 15. Dezember 2016 - gültig ab 01. Januar 2017 -  
einschließlich Ausbildungsvergütung sowie Protokollnotizen 1 und 2

– kündbar zum 31.12.2018–

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe  
Hamburg, Norsk – Data – Straße 3, 61352 Bad Homburg

der Fachverband Aviation im BDSW Bundesverband der Sicherheitswirtschaft

- einerseits -

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Landesbezirk Hamburg,  
Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

- andererseits -

mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

fachlich: Für alle Betriebe und selbstständigen Betriebsabteilungen, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte durchführen.

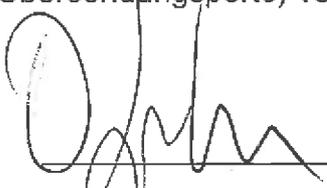
persönlich: Für alle in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung wird wie folgt eingeschränkt:

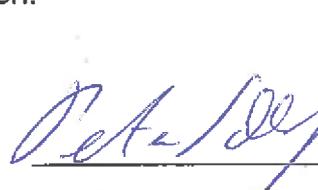
Soweit Bestimmungen des Tarifvertrages auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tarifvertraglichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

Ferner wird § 7 Ziffer 3 von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.

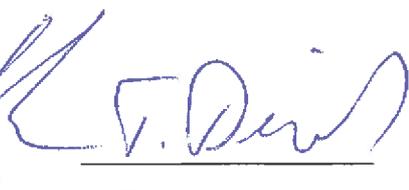
Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen.



Volker Hepke



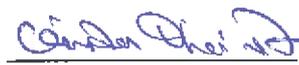
Dr. Peter Schlawke



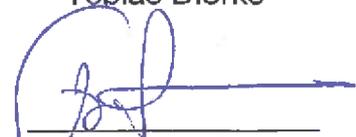
Tobias Dierks



André Grundmann



Christa Theinert



Friedhelm Ahrens



Hanne Stiefvater

Vertreterin der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration